

Das ist wie in vielen anderen Bereichen der Landespolitik hier in Nordrhein-Westfalen: Wir können nicht immer alles von Düsseldorf aus den lokalen Gegebenheiten vor Ort entsprechend für die Kommunen regeln. Das geht nicht. Das geht weder bei der Vergnügungssteuer auf Dauer gut noch in vielen anderen Bereichen. Das müssen die Kommunen für sich alleine tun. Das ist eine neue Freiheit der Kommunen, das ist aber auch eine neue Verantwortung der Kommunen.

Natürlich wird sich die Finanznot der Kommunen mit dem geringen Aufkommen der Vergnügungssteuer - auch wenn der Steuersatz angehoben wird, bleibt das Aufkommen gering - nicht verflüchtigen. Aber es wird mehr Einnahmen geben. Das ist auch richtig so. Die Steuersätze sind nämlich lange nicht angepasst worden. Das wird im Übrigen auch von den Automatenaufstellern so anerkannt.

Der Vorhalt, meine Damen und Herren, dass der Rückgang der Zahl der aufgestellten Geräte mit der Höhe des Steuersatzes bei den Kommunen zusammenhängt, die jetzt mehrere Jahre Modelle gefahren haben, hat sich so nicht bewahrheitet. Das haben wir auch in der Anhörung nicht feststellen können; das ist nicht richtig, das liegt an anderen Dingen. Ich denke, da sind wir uns auch einig.

Allerdings müssen die Kommunen, wenn sich eine Erdrosselung zeigen würde, also wenn den Automatenaufstellern durch die Höhe der Vergnügungssteuer das Geschäft genommen würde, den Steuersatz schon aus eigenem Interesse senken, damit die Einnahmen aus dieser Steuer und eventuell zusätzliche Gewerbesteuer- und andere Einkommensteueranteile nicht wegbrechen.

Also: Die Kommunen sind da in einer besonderen Verantwortung. Das werden sie in der Zukunft auch so halten. Sie werden sehr vorsichtig damit umgehen. Ich denke, die Automatenaufsteller wissen - die Kommunen ebenfalls -, dass sie ein Recht auf eine vernünftige Kapitalverzinsung ihres eingesetzten Kapitals haben.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände eine Modellsatzung mit moderaten Steuersätzen vorgelegt haben, ist aus grüner Sicht sichergestellt, dass die Automatenaufsteller keine große Not leiden werden. Mit erhöhten Steuersätzen werden sie leben können. Sie werden ihre Kosten an anderer Stelle senken. Ich glaube, es wäre gut, wenn wir den Kommunen und den Automatenauf-

stellern raten würden, eng zusammenzuarbeiten, immer den Austausch zu suchen, sodass dort nichts ins Bergfreie fällt, die Steuersätze entsprechend angepasst werden, keine Erdrosselung vorkommt.

Die Automatenaufsteller haben uns in der Anhörung zugesichert, dass es in diesen Fragen keine juristischen Auseinandersetzungen bis vor das Bundesverfassungsgericht geben wird, wenn man bei moderaten Steuersätzen bleibt. Ich denke, die Kommunen werden sich daran halten. Das zeigen sie durch ihre Spitzenverbände mit moderaten Steuersätzen in den Modellsatzungen, die jetzt vorgelegt worden sind.

Aus dieser Sicht können wir als Grüne nur sagen: Ja, das ist ein Modernisierungsschritt. Ja, da machen wir gerne mit. Ja, wir wollen mehr in diese Richtung, mehr kommunale Verantwortung. Lassen Sie uns gemeinsam danach suchen, in welchen Politikbereichen des Landes wir das in Zukunft zusätzlich tun können. - Danke schön.

(Beifall bei GRÜNEN und SPD)

Vizepräsident Dr. Helmut Linssen: Vielen Dank, Herr Groth. - Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Ich lasse über den Gesetzentwurf der Landesregierung **abstimmen**. Der Ausschuss für Kommunalpolitik empfiehlt in seiner **Beschlussempfehlung Drucksache 13/3190**, den Gesetzentwurf der Landesregierung unverändert anzunehmen. Wer ist für diese Empfehlung? - Wer ist dagegen? - Wer enthält sich der Stimme? - Damit ist die Beschlussempfehlung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU bei Gegenstimmen der Fraktion der FDP **angenommen** und der Gesetzentwurf in zweiter Lesung verabschiedet.

Meine Damen und Herren, ich rufe auf:

5 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gebührengesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3192

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Vielen Dank, Herr Präsident. Ich wollte mich beim vorherigen Tagesordnungspunkt nicht noch einmal zu Wort melden, um die Debatte nicht zu verlängern. Aber ganz kurz: Im kommunalpolitischen Ausschuss haben einige in ihrer Argumentation auch schon eine recht heikle Rutschpartie gemacht, Herr Brendel und Herr Lindlar.

Entweder man sagt Nein zur kommunalen Selbstverwaltung. Oder man sagt Ja. Dann heißt das auch Übertragung von Entscheidungen auf die örtliche Ebene mit der gesamten Verantwortung gegenüber Bürgern und Unternehmen. Man muss sich bekennen: Ja oder nein - halbschwanger gibt's nicht.

(Dr. Ingo Wolf [FDP]: Wir sagen
Nein zur Steuererhöhung!)

Ich hätte einmal sehen mögen, was hier los gewesen wäre, wenn ich in der gegenwärtigen Finanzsituation der Kommunen ein Gesetz vorgelegt hätte, das zum Inhalt gehabt hätte: Die Erhebung der Vergnügungssteuer, die den Kommunen zugute kommt, ist verboten. Also, von wegen Dannaer und so! Das ist, glaube ich, ziemlich schizophren, wenn man hier so argumentiert.

Übertragung von Verantwortung auf die kommunale Ebene heißt eben auch Verantwortung tragen. Das ist Selbstverwaltung. Dann muss man die Dinge auch vor Ort austragen, egal welcher politischen Partei man angehört und wie die Mehrheiten vor Ort im Rat sind.

Mit Tagesordnungspunkt 5 lege ich den nächsten Baustein zur Verwaltungsvereinfachung und zum Bürokratieabbau in Nordrhein-Westfalen vor. Der Gesetzentwurf, den ich einbringe, schafft ein modernes Instrumentarium, um berechnete Geldforderungen der öffentlichen Hand schneller und effektiver als bisher einzuziehen zu können. Bisher waren die Versuche, säumige Schuldner der öffentlichen Hand mittels Vollstreckungsverfahren zur Zahlung zu bewegen, mehr als mühsam. Sie waren langwierig und oft auch erfolglos.

So hat z. B. eine Überprüfung unseres Landesrechnungshofes ergeben, dass bei der Einziehung von Forderungen des Landes lediglich eine Beitreibungsquote von 40 % erreicht wird. Das ist

- das werden Sie sofort zugeben – nicht zuletzt angesichts der Haushaltslage viel zu wenig. Das muss sich ändern. Deshalb sollen in Zukunft Vollstreckungsverfahren einfacher, schneller, effektiver und auch erfolgreicher werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft das Instrumentarium dafür.

**(Vorsitz: Vizepräsident Jan Söf-
fing)**

Um das zu erreichen, übernimmt der Gesetzentwurf vor allem Regelungsmodelle aus der Zivilprozessordnung und aus der Abgabenordnung, die sich dort im Bereich der öffentlichen Vollstreckung bereits bewährt haben. Das führt nicht nur zu einer Modernisierung des öffentlichen Vollstreckungsrechtes; es bewirkt gleichzeitig eine Harmonisierung der Vollstreckungsregelungen in den Bereichen öffentliches Recht, Zivilrecht und Steuerrecht.

Dieses Gesetz ist auch ein Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung, weil es Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Es bringt vor allem für die Kommunen Vorteile und Erleichterungen, denn bei ihnen werden wohl die allermeisten öffentlichen Forderungen – ausgenommen sind hier nur Steuern und Abgaben – nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes eingezogen.

Die geplanten Neuregelungen sind im Vorfeld der Einbringung intensiv mit allen betroffenen Stellen diskutiert worden. Viele Vorschläge, die von Beteiligten dort eingebracht worden sind, sind in das Gesetzeskonzept aufgenommen worden. Deshalb kann ich ohne Übertreibung sagen, dass die Neuerungen, die dieser Gesetzentwurf vorsieht, von einem breiten Konsens aller beteiligten Stellen getragen werden.

Ich möchte angesichts der knappen Zeit nur auf einige wenige Änderungen stichpunktartig hinweisen, die das Gesetz bringen soll. Das Gesetz soll die Verwaltung in die Lage versetzen, sich die notwendigen und für die Beteiligten zumutbaren Informationen über vollstreckbares Vermögen zu verschaffen. Hier gab es in der Vergangenheit erhebliche Defizite und rechtliche Unsicherheiten. Der Gesetzentwurf schafft hier jetzt Klarheit und die notwendigen rechtlichen Ermächtigungen.

Der Gesetzentwurf überträgt den auf Vollstreckung spezialisierten kommunalen Kassen und Landesvollstreckungsbehörden neben der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen

auch die Vollstreckung privatrechtlicher Forderungen. Das Land und die Kommunen bieten eine ganze Reihe von Leistungen, vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge in privatrechtlicher Form an. Berechtigte Forderungen aus diesen Leistungen sollen in Zukunft von den Behörden selbst vollstreckt werden können. Das führt schneller zum Erfolg und vereinfacht das Verfahren erheblich.

Der Gesetzentwurf überträgt die Befugnis zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung von den Gerichten auf die Vollstreckungsbehörden des Landes und der Kommunen. Eine vergleichbare Kompetenzverlagerung hat sich in der zivilgerichtlichen Praxis als außerordentlich hilfreich erwiesen und wird deshalb im Verwaltungsvollstreckungsrecht jetzt nachvollzogen.

Der Gesetzentwurf führt eine Reihe neuer Schuldnerschutzvorschriften ein und weitet vorhandene Schutzvorschriften zugunsten der Bürgerinnen und Bürger aus. Auch die Vorschriften zur Zulässigkeit der Forderungsvollstreckung und zum Rechtsschutz des Schuldners, die sich teilweise noch immer an längst aufgehobenen Vorschriften der Reichsabgabenordnung z. B. orientierten, werden kritisch überprüft und an die Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes angepasst.

Alles in allem, meine Damen und Herren: Der Gesetzentwurf ist für die Verwaltungen, für ihre Effizienz und Effektivität ein ganz wichtiger Schritt nach vorn. Ich weiß, dass sie die Öffentlichkeit nicht allzu sehr bewegen wird. Aber, er modernisiert Verwaltung nach innen. Und das ist wichtig. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei SPD und GRÜNEN)

Vizepräsident Jan Söffing: Vielen Dank, Herr Minister Behrens. Eine Debatte zu dem Tagesordnungspunkt ist heute nicht vorgesehen, sodass wir damit zur **Abstimmung** kommen können.

Der Ältestenrat empfiehlt ihnen die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 13/3192** an den **Ausschuss für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform**. Wer dieser Überweisungsempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig **angenommen**.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt

6 Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) und Drittes Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/3202

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfes erteile ich Herrn Minister Dr. Behrens das Wort.

Dr. Fritz Behrens, Innenminister: Da können Sie einmal sehen, wie fleißig im Innenministerium gearbeitet wird.

(Zurufe)

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und eines dritten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes ist erforderlich, weil am 1. Januar 2003 auf Bundesebene neue Vorschriften durch das Zuwanderungsgesetz und das Grundversicherungsgesetz in Kraft treten werden.

Durch das Zuwanderungsgesetz treten u. a. das Ausländergesetz und das Kontingentflüchtlingsgesetz außer Kraft. An die Stelle dieser Gesetze tritt das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet, das so genannte Aufenthaltsgesetz.

Da das Flüchtlingsaufnahmegesetz auf Vorschriften des Ausländergesetzes und auf das Kontingentflüchtlingsgesetz verweist, ist eine Anpassung der Vorschriften zwingend erforderlich. Darüber hinaus sind einige, bisher im Flüchtlingsaufnahmegesetz geregelte Personengruppen ausländischer Flüchtlinge nach dem am 1. Januar 2003 in Kraft tretenden Grundversicherungsgesetz anspruchsberechtigt, soweit sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder als über 18-Jährige dauerhaft erwerbsgemindert sind.

Betroffen sind vor allem jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, die in analoger Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes aufgenommen wurden und künftig eine Niederlassungserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz er-